VERORDNUNG (EWG) Nr. 2500/82 DER KOMMISSION

vom 15. September 1982

über die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge zur privaten Lagerhaltung von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann der Abschluß kurzfristiger Lagerverträge für Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat ermöglicht werden, wenn die Marktlage dies erfordert und insbesondere, wenn die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung beschlossen worden ist.

Die Marktlage ist bei den repräsentativsten Tafelweinarten durch einen Repräsentativpreis gekennzeichnet, der unter dem Auslosungspreis liegt. Andererseits ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 (3) die vorbeugende Destillation beschlossen worden.

Da die in Artikel 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genanntenVoraussetzungen erfüllt sind, ist die Möglichkeit zu eröffnen, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3623/81 (5), kurzfristige Lagerverträge für Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat abzuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es dürfen kurzfristige Verträge zur privaten Lagerhaltung für im Wirtschaftsjahr 1982/83 erzeugten Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat abgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.
(3) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 18. 12. 1981, S. 22.